



Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Fernsehen und Film München

vom 17. August 2026

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Aufgrund von § 22 Absatz 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. April 2026 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, hat die Hochschule die deutsche Rechtschreibung anzuwenden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen wie Genderstern, Doppelpunkt, Gender-Gap oder Mediopunkt sind unzulässig.

Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlichen Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.



Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums, Akademische Grade	3
§ 3	Regelstudienzeit	3
§ 4	Modularisierung und Leistungspunkte	3
§ 5	Zugang zum Studium	4
§ 6	Zweck der Prüfungen	4
§ 7	Prüfungsausschuss	4
§ 8	Prüfungskommission	5
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
§ 10	Nachteilsausgleich	7
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel	7
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13	Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 14	Bekanntgabe der Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 15	Schriftliche Prüfungen	9
§ 16	Mündliche Prüfungen	10
§ 17	Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktionen	11
§ 18	Elektronische Fernprüfungen	12
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen	13
§ 20	Masterarbeit und Kolloquium	14
§ 21	Wiederholungsmöglichkeiten	15
§ 22	Bestehen der Masterprüfung	16
§ 23	Bildung der Gesamtnote	16
§ 24	Zeugnis/Urkunde	16
§ 25	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht	17
§ 26	Inkrafttreten	18



§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in den Masterstudiengängen an der Hochschule für Fernsehen und Film München. ²Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. ³Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademische Grade

- (1) Das Ziel des Masterstudiums ist der Erwerb eines Mastergrades als weiterer akademischer, berufsqualifizierender Studienabschluss.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ oder „Master of Fine Arts“ verliehen. ²Welcher Grad verliehen wird, bestimmt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit der Masterstudiengänge an der Hochschule für Fernsehen und Film München umfasst vier Fachsemester. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bestimmt.
- (2) Die strukturelle und inhaltliche Gliederung jedes Studiengangs und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplanes und erfolgreichem Abschluss der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (3) ¹Das Masterstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.
- (4) ¹Soweit die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudium Deutsch. ²Einzelne Prüfungen und Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden; näheres regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung bzw. das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 4 Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Die Module umfassen in sich geschlossene Studieneinheiten, die thematisch und zeitlich abgestimmt sind.
- (2) Für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden wird ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet.
- (3) ¹ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum einer oder eines durchschnittlichen Studierenden. ²Das Arbeitspensum schließt sowohl die regelmäßige und aktive



Teilnahme an Lehrveranstaltungen als auch die Selbststudienzeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte, die eigenständige Arbeit an Studienleistungen einschließlich künstlerisch-praktischer und schriftlicher Arbeiten sowie die Prüfungsvorbereitung und -teilnahme ein.

- (4) ¹Jedem Modul wird in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.
- (5) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. ²Näheres dazu regelt die jeweils fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) ¹In der Regel werden pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben, das heißt 60 Leistungspunkte pro Studienjahr. ²Das Masterstudium mit vier Fachsemestern umfasst dementsprechend 120 Leistungspunkte.
- (7) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in der jeweils fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 5 Zugang zum Studium

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss sowie der Nachweis der studiengangsbezogenen Eignung. ²Das Nähere, insbesondere die Facheignungsprüfung für den jeweiligen Masterstudiengang, regeln die studiengangsbezogenen Satzungen über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zweck der Prüfungen

¹Durch die einzelnen Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und zur Ausübung künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Hochschule gebildet. ²Er ist für alle Entscheidungen im laufenden Prüfungsverfahren zuständig, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV vom 22. Februar 2000 vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung) prüfungsberechtigten Mitglieder; eines davon muss den Medienwissenschaften oder der Film- und Medientechnik angehören. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied werden vom Senat der Hochschule für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Dem Prüfungsausschuss



sollen mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören. ⁵Dem Prüfungsausschuss sollen Männer und Frauen angehören.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bestellt eine schriftführende Person, die an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilnimmt. ²Zur schriftführenden Person soll die bzw. der für Prüfungsangelegenheiten zuständige Sachbearbeitende der Hochschulverwaltung bestellt werden.
- (4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Hochschulprüfungen beizuwohnen.
- (7) ¹Bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen wird der Prüfungsausschuss von der Verwaltung der Hochschule unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sind der bzw. dem Studierenden in Textform mitzuteilen.

§ 8 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Abnahme von Prüfungen, die in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, wird jeweils eine Prüfungskommission gebildet. ²Eine Prüfungskommission muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Mitgliedern bestehen (näheres regeln die jeweils untenstehenden Regelungen zu den konkreten Prüfungsarten). ³Der Prüfungskommission sollen Männer und Frauen angehören. ⁴Der Prüfungsausschuss kann beratende Personen ohne Stimmrecht zulassen. ⁵Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) ¹In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigte Personen berufen werden. ²Prüfungsberechtigt sind gemäß Art. 85 Abs. 1 BayHIG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professoren und Professorinnen. ³Prüfungsberechtigt sind weiter die in § 6 HSchPrüferV Aufgeführten. ⁴Soweit in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannte Funktionen durch geteilte Stellen von mehr als einer Person wahrgenommen werden, wird eine der Funktion bekleidenden Personen für die konkrete Prüfungshandlung vorab als



prüfungsberechtigt festgelegt. ⁵Weitere die Funktion bekleidenden Personen können an der Prüfung teilnehmen. ⁶Prüfungskommissionen sollen aus Männern und Frauen bestehen.

- (3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.
- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 20, 21 BayVwVfG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHIG.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sowie die aufgrund solcher Studiengänge erworbenen Abschlüsse werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen und Abschlüsse an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. ³Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ⁴Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion (Art. 86 Abs. 1 BayHIG). ⁵Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen, die von Erasmus-Outgoings an ausländischen Hochschulen im Rahmen des Erasmus-Programms erbracht worden sind, sofern die Benotungssysteme vergleichbar sind und ein entsprechender Antrag gestellt wurde.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen (Art. 86 Abs. 2 BayHIG).
- (3) ¹Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungsleistungen aufgeführt. ²Sollte eine Gesamtnotenbildung vorgenommen werden, werden die angerechneten Prüfungsleistungen berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Hochschule gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (4) ¹Stimmt das Notensystem nicht mit dem der Hochschule überein, wird in das Zeugnis nur der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. ²Bei einer Gesamtnotenbildung werden die anerkannten Leistungen nicht berücksichtigt.



- (5) ¹Anrechnung und Anerkennung erfolgen auf Antrag der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungsamt zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein Bescheid in Textform erteilt.
- (6) ¹Die Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung bleiben von einer Anrechnung unberührt. ²Danach müssen alle Bewerbenden, die an der Hochschule studieren wollen, eine dem gewählten Studiengang entsprechende Begabung und Eignung durch das Bestehen der Eignungsprüfung nachweisen (§ 19 QualV).

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann Nachteilsausgleich in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ³Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) ¹Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. ²Das Prüfungsamt kann zusätzlich die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich ist in Textform beim Prüfungsamt zu beantragen. ²Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung, gestellt werden. ³Über die Gewährung entscheidet der Prüfungsausschuss; die Entscheidung wird der bzw. dem Studierenden in Textform mitgeteilt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

- (1) ¹Eine Prüfung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe die Prüfung versäumt oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Versäumnis einer Prüfung liegt vor, wenn der Prüfling zur Prüfung nicht erscheint oder eine schriftliche oder künstlerisch-praktische Arbeit nicht fristgerecht abliefert.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein fachärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, vorzulegen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Erkennt er die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ³Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Prüfungsfach. ⁴Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten



Prüfungstermin nachzuholen sind. Das Prüfungsamt informiert die bzw. den Studierenden in Textform.

- (4) ¹Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie bzw. er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die bzw. der Studierende kann von der bzw. dem Prüfenden oder von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³Die bzw. der Prüfende bzw. die Aufsichtsperson informiert unverzüglich den Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt.
- (5) Die bzw. der Studierende kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 (Bewertung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ und/oder Prüfungsausschluss) vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich in Textform mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (3) ¹Das unrichtige Zeugnis und erforderlichenfalls das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Ebenso ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung aufgrund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sind:

1. die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung,
2. die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender des jeweiligen Studiengangs der Hochschule,
3. das Erfüllen der in dieser Ordnung sowie in den jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen weiteren Voraussetzungen, insbesondere geforderte Vorleistungen, für die betreffenden Modul- bzw. Modul-Teilprüfungen.

§ 14 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Studiengang festgelegt und durch das Prüfungsamt ortsüblich bekanntgegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) ¹Für die Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form das Prüfungsamt und deren Frist der jeweilige Modulverantwortliche vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung nicht oder nicht form- und fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung. ³Studierende, die sich zu einer Modulprüfung angemeldet haben, sind verpflichtet, den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrzunehmen. ⁴Wird die Prüfung nicht zum nächsten Prüfungstermin angetreten, so gilt sie als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, die bzw. der Studierende hat dies nicht zu vertreten.
- (3) ¹Überschreitet die bzw. der Studierende die bekanntgegebenen Anmeldefristen nach Absatz 2 und/oder Prüfungstermine nach Absatz 1 aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist bzw. einen Nachtermin. ²Dazu müssen die Gründe, die ein Überschreiten rechtfertigen, unverzüglich in Textform beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann ein fachärztliches Attest verlangen. Das Attest darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. ⁵Über die Anerkennung und die Dauer der Nachfrist bzw. den Nachtermin entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Hierüber erfolgt ein Bescheid in Textform, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss.
- (4) Die Inanspruchnahme der entsprechenden Regelungen zum Schutz der erwerbstätigen Mütter nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

- (1) ¹In den schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.



²In sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach den Methoden des Faches zu bearbeiten. ³Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

- (2) ¹Jede schriftliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 auf die nächstliegende Note gerundet.
- (3) ¹Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Studiengang eine Aufsichtsperson. ²Diese erstellt ein von ihr zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll über den Verlauf der Prüfung. ³Die Protokolle sind dem Prüfungsamt zuzuleiten und dort mindestens zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Prüfung aufzubewahren. ⁴Das Prüfungsamt macht Protokolle auf Anforderung dem Prüfungsausschuss zugänglich. ⁵Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.
- (4) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die keine Aufsichtsarbeit ist, hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst, dabei KI-gestützte Hilfsmittel und die mit ihnen verfassten und/oder erzeugten Anteile entsprechend gekennzeichnet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Soweit aus Gründen, die weder die Hochschule noch die bzw. der Studierende zu vertreten hat, eine schriftliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere, vergleichbare Prüfungsleistungen verlangt werden, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. ³Die konkrete Dauer innerhalb dieses Rahmens sowie die Inhalte der jeweiligen mündlichen Prüfung werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden unabhängig voneinander bewertet. ²Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 auf die nächstliegende Note gerundet.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. ²Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ³Das Protokoll ist dem Prüfungsamt zuzuleiten. ⁴Das Prüfungsamt macht die Protokolle auf Anforderung dem Prüfungsausschuss



zugänglich. ⁵Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden ist.

- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der gleichen Fachrichtung im Einvernehmen mit der zu prüfenden Person von den Prüfenden als Zuhörende zugelassen werden; Studierende desselben Prüfungssemesters können ausgeschlossen werden. ²Auf Wunsch der zu prüfenden Person ist zusätzlich eine Person ihres Vertrauens als zuhörende Person zuzulassen; die Zulassung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung über das Prüfungsergebnis und dessen Bekanntgabe.

§ 17 Künstlerisch-praktische Prüfungen und Gruppenproduktionen

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll die bzw. der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsvermögen sowie die adäquate praktische Anwendungsfähigkeit von filmischen und/oder journalistischen Ausdrucksmitteln nachweisen.
- (2) ¹Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen künstlerisch-praktischen Prüfungen werden in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. ²Sofern in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen, stellt auch das Anfertigen eines Drehbuches, eines Filmschnitts, eines Programmprojektes oder eines Portfolios eine künstlerisch-praktische Arbeit dar. ³Die Vorschriften für den Film gelten sinngemäß.
- (3) Das Anfertigen einer künstlerisch-praktischen Arbeit in Form eines Films oder eines ähnlich wie Film geschaffenen Werks erfordert die Genehmigung des hierfür vorgesehenen Budgets durch die verantwortliche Professur des jeweiligen Studiengangs, die zuständige Herstellungsleitung, die dramaturgische Betreuung und die für den Haushalt beauftragte Person.
- (4) ¹Die Kommission für künstlerisch-praktische Arbeiten setzt sich mindestens zusammen aus:
1. der verantwortlichen Professur des jeweiligen Studiengangs, die den Vorsitz führt,
 2. zwei weiteren prüfungsberechtigten Personen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG und § 6 HSchPrüferV, davon mindestens einer Professorin bzw. einem Professor.
- ²Die jeweils fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung kann diese Zusammensetzung erweitern.
- (5) Die jeweilige Kommission wird von der verantwortlichen Professur des jeweiligen Studiengangs zusammengestellt.
- (6) ¹Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend ist. ²Die Mitglieder bewerten unabhängig voneinander die vorgelegte Arbeit. ³Weichen die Bewertungen voneinander ab, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 auf die nächstliegende Note gerundet. ⁴Das Gutachten wird von der verantwortlichen Professur erstellt. ⁵Bewertung und Gutachten werden in das Zeugnis aufgenommen.



- (7) ¹Die Vorführung der künstlerisch-praktischen Arbeiten in Form eines Films soll hochschulöffentlich erfolgen. ²Die Beratung der Kommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Eine künstlerisch-praktische Arbeit in Form eines Films kann nicht als Film wiederholt werden; die Hochschule stellt hierfür keinen weiteren Etat zur Verfügung. ²Als Wiederholung wird der bzw. dem Studierenden stattdessen die Einreichung eines schriftlichen Projektes angeboten.
- (9) Gilt die künstlerisch-praktische Arbeit nach § 11 Abs. 1 als nicht bestanden, kann die bzw. der Studierende innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist wählen, ob sie bzw. er den Film als Wiederholung innerhalb der Wiederholungsfrist fertigstellt oder stattdessen ein schriftliches Projekt nach Absatz 8 Satz 2 als Prüfungsleistung erbringen möchte.
- (10) Die Teilnahme an einer Gruppenproduktion kann als Prüfungsleistung gewertet werden, wenn die individuelle Leistung des oder der Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

§ 18 Elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Elektronische Fernprüfungen können gemäß der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 als Alternative zu Präsenzprüfungen angeboten werden. ²Elektronische Fernprüfungen können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. ³Die Hochschulleitung bestimmt die näheren organisatorischen und technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung einer elektronischen Fernprüfung in einem Leitfaden, der auf der Webseite der Hochschule zu veröffentlichen ist.
- (2) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Ein Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform besteht nicht.
- (3) ¹Die Regelungen dieser Ordnung gelten im Übrigen entsprechend mit der Maßgabe, dass dem persönlichen Nichterscheinen zu einem angesetzten Prüfungstermin nach § 11 Abs. 1 und 2 die Nichtteilnahme an einem angesetzten Termin für eine elektronische Fernprüfung gleichsteht. ²Die Prüfenden gewährleisten, dass dem bzw. der Studierenden weder Vor- noch Nachteile durch die Prüfungsform nach Absatz 1 entstehen.
- (4) In den nach dieser Ordnung zu führenden Protokollen sind sämtliche Störungen im Ablauf der elektronischen Fernprüfung nach Art, Umfang und Dauer festzuhalten.
- (5) ¹Bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung nach Absatz 1 ist die Einhaltung der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen zu gewährleisten. ²Der Mitschnitt, die Speicherung, die Nutzung und die Verbreitung der Übertragungsdaten des Videokonferenzsystems sind weder den Prüfenden noch den Studierenden gestattet. ³Die auf der Grundlage dieser Ordnung im Zusammenhang mit der elektronischen Fernprüfung erhobenen und gespeicherten Daten gelten als der Prüfung zugehörig und werden nach den für diese geltenden Bestimmungen archiviert und nach den dort geltenden Fristen gelöscht.



- (6) Für die Bewertung einer künstlerisch-praktischen Prüfung und von Gruppenproduktionen nach § 19 Abs. 4 bis 7 gelten die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den folgenden Noten ausgedrückt:

Note 1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3	= befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um den Wert 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ²Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) ¹Wird eine Note nach einem in den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Berechnungsschlüssel aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Eine solche Note lautet:

bei einem Ergebnis	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Ergebnis	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Ergebnis	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Ergebnis	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Ergebnis	über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) ¹Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Arbeiten können ohne Benotung „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden. ²Module, die ausschließlich oder ganz überwiegende praktische Abschnitte oder künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen, können ohne Benotung „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden. ³Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.
- (5) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind.
- (6) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung der Prüfungsleistung Widerspruch einlegen. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist der oder dem Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine bewertete schriftliche Arbeit, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Abschlussarbeit zu gewähren.



§ 20 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen fest, in welcher Art und in welchem Umfang die Masterarbeit vorzulegen ist. ²Sie bestimmen insbesondere, ob die Masterarbeit als theoretische Arbeit oder als eine Arbeit, die theoretische und künstlerisch-praktische Elemente verbindet, vorzulegen ist, und in welchen Medien die Masterarbeit oder Teile von ihr zu realisieren sind.
- (2) Mit der Masterarbeit soll die bzw. der Studierende spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten im eigenen Fachgebiet sowie Kompetenzen in der wissenschaftlichen Bearbeitung von Problemstellungen nachweisen.
- (3) Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zu Beginn des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit gestellt werden.
- (4) ¹Die bzw. der Studierende beantragt bei der zuständigen Professur des Studiengangs die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sowie die Bestellung der Betreuung und der für die Bewertung zuständigen Personen. ²Die bzw. der Studierende kann für das Thema Vorschläge machen; ein Anspruch auf ein bestimmtes Thema besteht nicht. ³Die zuständige Professur des Studiengangs teilt der bzw. dem Studierenden sowie dem Prüfungsamt in Textform das Thema, die Betreuung, die für die Bewertung zuständigen Personen sowie den Abgabetermin mit. ⁴Das Thema ist so zu bemessen, dass eine Bearbeitung innerhalb des festgelegten Bearbeitungszeitraums möglich ist. ⁵Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit wird durch die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der bzw. des Studierenden und der Betreuung um maximal die Hälfte des Bearbeitungszeitraums möglich. ³Näheres regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁴Im Krankheitsfall erfolgt die Verlängerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung. ⁵In diesem Fall ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein fachärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. ⁶Das Attest darf in der Regel nicht später als am Abgabetermin ausgestellt sein. ⁷Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁸Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und die Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) gelten für die Anfertigung der Masterarbeit entsprechend.
- (6) ¹Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht ausgegeben; es ist unverzüglich ein neues Thema auszugeben.
- (7) ¹Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden. ²In diesem Fall müssen die zu bewertenden Beiträge der einzelnen Prüflinge klar abgrenzbar, individuell bewertbar und besonders gekennzeichnet sein.
- (8) ¹Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist gebunden in zwei Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger beim Prüfungsamt fristgemäß abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Eigenanteil - selbständig verfasst, dabei genutzte KI-gestützte Hilfsmittel und die mit ihnen erzeugten Anteile entsprechend gekennzeichnet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.



- (9) ¹Ist die Masterarbeit als rein theoretische Arbeit vorzulegen, wird der schriftliche Teil von zwei Prüfenden bewertet. ³Verbindet die Masterarbeit theoretische und künstlerisch-praktische Elemente, so wird sie von der Kommission nach § 17 Abs. 4 bewertet; ihr gehört die Betreuung als Erstprüferin bzw. Erstprüfer an, und den schriftlichen Teil bewerten zwei Mitglieder der Kommission, darunter stets die Betreuung. ⁴Weichen die Bewertungen des schriftlichen Teils voneinander ab, wird dessen Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet und nach § 19 Abs. 3 auf die nächstliegende Note gerundet. ⁵Die Bildung der Endnote aus beiden Teilen regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Prüfungsamt abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die bzw. der Studierende hat dies nicht zu vertreten.
- (10) ¹Wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; bei künstlerisch-praktischen Arbeiten richtet sich die Wiederholbarkeit nach § 17 Abs. 8. ²Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht möglich. ³Die Wiederholung ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 6 Satz 1 ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der ersten Arbeit von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁵Lautet auch die Bewertung der wiederholten Masterarbeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (11) Die Fristen der Absätze 5 und 11 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.
- (12) ¹Ergänzend zur Masterarbeit sollen Studierende mit einem Kolloquium als mündlicher Prüfung von höchstens 60 Minuten nachweisen, dass sie ihre Masterarbeit und deren fachliche bzw. gestalterische Grundlagen mündlich darstellen und in fachliche Zusammenhänge einordnen können. ²Das Kolloquium soll zeitnah nach der Bewertung der Masterarbeit stattfinden. ³Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden hat. ⁴Das Kolloquium wird in der Regel von den für die Bewertung der Masterarbeit zuständigen Personen abgenommen und bewertet. ⁵Das Gewicht des Kolloquiums bei der Bildung der Note für den Prüfungsanteil Masterarbeit bestimmen die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ⁶Wird das Kolloquium nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

§ 21 Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. ²Abweichend hiervon können künstlerisch-praktische Prüfungen nach § 17 nur einmal wiederholt werden. ³Die Wiederholung künstlerisch-praktischer Arbeit in Form eines Films oder eines ähnlich hergestellten Werks richtet sich nach § 17 Abs. 8 und 9.
- (2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (3) Die Wiederholungsmöglichkeit der Masterarbeit bestimmt sich nach § 20 Abs. 10.



- (4) ¹Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag in Textform vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.
- (5) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.
- (6) ¹Wird die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Über das Nichtbestehen einer Prüfung ergeht ein Bescheid in Textform, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Ist mit dem endgültigen Nichtbestehen das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält die bzw. der Studierende hierüber einen gesonderten Bescheid, der zugleich die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen ausweist und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen sind, die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und insgesamt die nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte erbracht sind.

§ 23 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als das mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren gewichtete Mittel der benoteten Prüfungsleistungen gebildet; die Gewichtung regeln die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. ²Für die Bildung und Bezeichnung der Gesamtnote gilt § 19 entsprechend.

§ 24 Zeugnis/Urkunde

- (1) ¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der bzw. die Studierende eine Master-Urkunde in deutscher Sprache und ein Master-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Zusätzlich erhält der bzw. die Studierende ein Master-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Master-Urkunde und des Master-Diploma. ⁴In das Master-Zeugnis sind das Thema der Masterarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. ⁵Die Master-Urkunde, das Master-Diploma und das Master-Zeugnis werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) ¹Zusätzlich erhält die bzw. der Studierende ein Transcript of Records in deutscher Sprache das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen sowie Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet. ²Darüber hinaus erhält der bzw. die Studierende ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ³Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss



zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ⁴Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

- (3) Der Senat beschließt, welche weiteren Angaben das Zeugnis enthält.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder bei einem Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte (Academic Transcript) ausgestellt.
- (5) ¹Bescheide über Prüfungsangelegenheiten, die die bzw. den Studierenden in ihren bzw. seinen Rechten beeinträchtigen, bedürfen der Textform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsbescheide werden von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler oder der Stellvertretung erlassen; in fachlich-didaktischen Fragen ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss herzustellen.

§ 25 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) ¹Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der bzw. dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Prüfung mitgeteilt worden ist. ³ Die Frist nach Satz 1 betrifft nur die zur Prüfungsakte genommenen Prüfungsunterlagen. ⁴ Künstlerisch-praktische Arbeiten in Form eines Films oder eines ähnlich wie Film geschaffenen Werks nach § 17 werden unabhängig hiervon und über die Frist nach Satz 1 hinaus außerhalb der Prüfungsakte, insbesondere in Filmarchiven und -datenbanken der Hochschule oder in öffentlichen Filmarchiven dauerhaft aufbewahrt.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.
- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.
- (4) Unabhängig von einer Einsicht zur Begründung eines Widerspruchs nach § 19 wird der bzw. dem Studierenden innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt. ²Das Einsichtsrecht besteht auch während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens.



§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. August 2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 16. Juli 2026.

München, 17. August 2026

Daniel Sponsel
Präsident

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule für Fernsehen und Film München vom wurde am 17. August 2026 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 3.14) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2026.